

# Bundesbeschluss über eine allgemeine Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Artikel 7*

**2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte, Sozialziele und Grundversorgung**

**1. Kapitel: Grundrechte**

*Gliederungstitel vor Artikel 41*

**3. Kapitel: Sozialziele und Grundversorgung**

*Art. 41 Sachüberschrift  
Sozialziele*

*Art. 41a Grundversorgung*

<sup>1</sup> Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass die Bevölkerung Zugang zur Grundversorgung hat.

<sup>2</sup> Die Grundversorgung umfasst die grundlegenden Güter und Dienstleistungen des üblichen Bedarfs namentlich in den Bereichen Bildung, Wasser- und Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, öffentlicher und privater Verkehr, Post- und Fernmeldewesen sowie Gesundheit.

<sup>3</sup> Bund und Kantone streben an, dass die Güter und Dienstleistungen der Grundversorgung:

- a. in allen Landesgegenden zugänglich sind;
- b. für die gesamte Bevölkerung zugänglich sind;

SR .....

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> SR 101

- c. von hoher Qualität sind;
- d. zu Preisen angeboten werden, die nach einheitlichen Grundsätzen gebildet werden;
- e. für alle erschwinglich sind;
- f. dauerhaft verfügbar sind.

*Art. 43a Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Gemeinwesen beachten die Grundsätze der Grundversorgung.

## II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.